Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 48

Artikel: Einige Bemerkungen zur Abänderung des Machtdienst-Reglements

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fortschritte zu machen, wie dies bei der Infanterie | noch dieselbe ist wie vor 70 Jahren, obwohl bie und Artillerie der Fall ift. 1870/71 hörte man ja Manches von fleinen Abtheilungen, bie fuhn in Dorfer und Stadte einbrangen, die Bewohner gur Unterwerfung zwangen und Requisitionen aus: schrieben; aber bies geschah einzig und allein, nach: bem die völlig paffive frangofifche Ravallerie gonge lich vom Kriegsschauplat verschwunden mar. Weit ausgreifende Bewegungen großer Ravalleriemaffen fanden nirgends ftatt und mit ber einzigen Ausnahme von Mars-la-Tour (Bionville) gab es feine einzige Aftion, in ber etwas hervorragendes geleiftet worben mare. Das burch bie Amerikaner in ihrem großen Kriege gegebene Beispiel murde nicht befolgt und im Allgemeinen muß man fagen, baß die Leistungen der beutschen Ravallerie schwache maren im Bergleich zur Infanterie und Artillerie. Jest gerabe wird bie Frage aufgeworfen, ob bie großen Ravalleriedivisionen bas werth find, mas fie toften, und obwohl mir bafur halten, bag fie bies im höchsten Grabe find, fo scheint es nicht, als ob die deutsche Armee die Ehre haben murde, biese Frage zu lofen. Die Manover zu Ronit, über welche anfänglich ein folder Schleier bes Beheimniffes gebreitet mar, haben fich ichlieflich als nichts Außergewöhnliches herausgestellt, mit Ausnahme ber Anzahl ber bafelbst zusammengebrachten Reiter. In diesem Buntte icheinen bie militarischen Fortschritte in Preugen auf einige Schwierigfeiten zu ftogen und bas zur Schau getragene Schweigen beweist, wie jedes Schweigen thut, Zweifel und Bogern. Gelbst mahrend ber großen Rorpsmanover maren feine Ravalleriedivisionen formirt. Bei Ithehoe murde dies durch den Charafter des Terrains verhindert und an ben andern Orten fah man weiter Nichts als die in ber Regel erfolglosen Versuche gegen die feindliche Flanke. Von den Kenerwaffen murbe menig Gebrauch gemacht und bann ift es die preußische Idee bis por Rurgem gemesen, vom Pferbe ju ichiegen. (?) Bon feiner Seite murben burch bie Ravallerie Berfuche gemacht, in ben Ruden bes Feindes einzubringen und Berwirrung unter seine Munitionskolonnen 2c. gu bringen, die mehr denn jemals für den Erfolg im Felde nothig find. Alles zusammen scheint, mas bie Ravallerie betrifft, die Thatsache ihrer angstli= den Berbergung ber einzige Besichtspunkt in ihrer Thatigfeit mahrend ber preußischen Manover gu fein, ber einer fpeziellen Aufmerkfamteit und Nachahmung werth ift."

Wir brechen hier ben Artikel ber "Times" ab und übergeben die folgenden, auch ftarkeren Ungriffe, somie bie fich gleich barauf anschließenden Lobeserhebungen ber öfterreicischen Ravallerie und bes portrefflichen Ginfluffes ihrer General-Infpet= tion auf ben Geist und die Berwendung biefer Waffe; legen aber Angesichts eines folden Urtheils über die deutsche Kavallerie die Frage nahe, ob an diesem Urtheil die Kavallerie etwa selbst die Schuld tragt, oder vielmehr die ihr ertheilte Dr= ganisation, welche, mahrend die andern beiden Wafjett an die Ravallerie gestellten Unforderungen gang anbere geworben find als bamals. Es laffen fich Stimmen vernehmen, welche behaupten, bag an die beutsche heeresteitung gegenüber folchen Urtheilen im Ausland bie Forderung herantrete, burch eine ihrer heutigen friegerischen Bermenbung entsprechende Reorganisation ber beut= fchen Ravallerie berfelben bie Möglichkeit zu geben, bas im Rriege zu leiften, mas beute von ihr verlangt merben muß und mas fie über allen Zweifel an ihrer vollen Leiftungöfähigkeit erhaben macht. R.

Bemerkungen jur Abanderung des Ginige Wachtdienft=Reglements.

Die verlautet beabsichtigt bas eibg. Militarbepartement bas Bachtdienft: Reglement nen bearbeiten und ben Verhaltniffen, welde burch bie Militaror= ganisation von 1874 geschaffen wurden, entsprechend umgestalten zu laffen. Aus biefem Grunde burfte eine turze Besprechung biefes Reglements bier am Plate fein und vielleicht einiges Material für die Reubearbeitung liefern.

Wir folgen babei ber Arbeit "Entwurf zu einem neuen Dienstreglement für eibg. Truppen", von melcher ein Theil im Jahrgang 1878 ber "Militär= Zeitung" S. 163—424 und Jahrgang 1880 S. 166 gebracht murde.

Bevor mir zu bem Inhalt bes neuen Wachtbienft= Reglements übergeben, ericeint uns nothwendig, aufmerksam zu machen, daß es dringend geboten mare, diefen Theil bes allgemeinen Dienstreglements in dem Ginne zu erweitern, daß barin nicht nur ber Wachtbienst, sonbern auch bas Militarkommando und ber Dienft in ben Stationen und ber Dienft zur Aufrechterhaltung ber öffentlichen Ordnung und Sicherheit behandelt murbe.

Der Titel "Wachtbienft", ber in bem Reglement von 1866 angenommen ift, icheint bann allerbings nicht mehr genugend; es durfte mehr entsprechen, biefen Theil bes Dienftreglements mit "Befagungs= und Wachtdienst" zu bezeichnen.

Als Inhalt besselben ergibt sich:

- 1) Das Militarkommando und ber Dienft in ben Stationen (auf Waffenplaten, bei Offupation, in Forts, auf Ctappen u. f. m.
 - 2) Aufrechterhaltung ber öffentlichen Ordnung.
 - 3) Der Wachtbienft.

In dem erften ber genannten Abschnitte burfte porerft nothwendig fein, ju bezeichnen, mer überhaupt Militarkommandant ift und welches feine Befugniffe find. - Auf jeden Fall fann Militar= fommandant immer nur ber Offizier einer taktiichen Truppe fein. - Doch in bem Artikel "Berhalten bei innern Unruhen" Jahrgang 1880 S. 166 find bereits behandelt worden: Die Funktionen bes Militarkommandanten, des Platkommandanten und Die Aufrechterhaltung ber Ordnung bei militarischer Befetzung eines Ortes, endlich die Unwendung der fen unzählige zeitgemäße Reorganisationen erfuhren, l Waffengewalt bei Unruhen. — Um nicht schon

Befagtes ju wiederholen, wollen wir biefe gemiß | Orten, wo es ihr nothwendig icheint, jur Gicherbochft wichtigen Buntte nicht neuerdings berühren und verweisen auf ben genannten Artifel. Wir erlauben uns nur noch beigufügen, bag in bem erften Abichnitt bes Reglements ferner folgende Buntte zu berühren maren :

- a) Der Aufsichtsbienft auf ben Waffenplaten, bei militarischer Besetzung u. f. w.
 - b) Der Dienft als Bitet (Bereitschaft).
- c) Der Generalmarich (Berhalten bei Allarmi=
 - d) Das Berhalten bei Teuersbrünften.

Auf ben zweiten Abschnitt wollen wir, wie ge= fagt, nicht zurudkommen.

Es bleibt uns noch ber Wachtbienst und hier bringen wir ben ermabnten Entwurf.

Der Bachtbienft.

Allgemeines. Wachen find bas hauptmittel zur handhabung ber Ordnung und Sicherheit.

Zweck einer Bache kann fein: Bewachung von Staatseigenthum (Gebauben, bes Kriegsmaterials, Artillerieparts u. f. m.), Uebermachung ber Disziplin ber Truppen, Bewachung von Gefangenen und Aufrechterhaltung ber Ordnung in Zeiten innerer Unruben.

Der Wachtbienst wird bei Okkupation von ber Infanterie besorgt. Spezialwaffen (Kavallerie und Artillerie) werden nur in bem Mage als die militärischen Vorkehrungen biefes nützlich erscheinen laffen, beigezogen.

Den Bachtbienft in ben Kafernen, Bereitschafts: lokalen, im Lager u. f. w. verfieht jede Truppen= gattung für sich. — Sind verschiedene Truppen in einer Raserne untergebracht, fo liefert jede im Ber= haltniß ihrer Starte ihren Beitrag zu bem Dach=

Bolizeimachen heißen bie Bachen, beren Aufgabe handhabung ber Polizei ift; biefes im Gegenfat zu ben im Feld vorkommenden Feldmachen.

Die Polizeiwachen haben die Sicherheit im Innern bes Ortes (ber Raferne, bes Rantonnements oder Lagers) jum Zweck; die Reldmachen die Gi= derheit gegen Außen, b. h. gegen ben Feind. (Man spricht aus diesem Grunde auch von innern und außern Wachen, Poften).

Jede Truppe hat in ber Raferne, bem Ranton= nement u. f. w. die zur handhabung ber innern Ordnung erforderlichen Unftalten zu treffen; baber bie nothigen Polizeimachen aufzuftellen.

Den Polizeiwachen kann man nach 3med und Aufstellungsort verschiedene Ramen geben, als Rafernen=, Rantonnements=, Lagermachen, Bruden= machen, Parkmachen, Hauptmache u. f. w.

Bei militarifcher Besetzung (Offupation), mo bie Handhabung der öffentlichen Ordnung gang ober theilmeife dem Militar übertragen ift, wird ein eigentlicher Garnisonsbienft organisirt.

Zu biesen Polizeiwachen sollen soviel möglich ganze Abtheilungen (Sektionen, Pelotone u. f. m.) verwendet merden.

Die Militarbehörde stellt im Fall ber Offupa= tion bei ben öffentlichen Gebauden und an den I Settionsstärke haben, tommanbirt.

heit die nothigen Garnisonsmachen (Polizeimachen)

Nach Anordnung bes Raferne=Rommanbanten tann, wenn die Raferne mit Truppen verschiedener Baffengattungen belegt ift, bie Rafernenwache, ftatt aus den verschiedenen Truppenkörpern gusammen= gefett, auch in billigem Wechfel von ben einzelnen Abtheilungen bezogen merben.

In letterem Fall ift es ftets angemeffen, ber Bache je einen Unteroffizier ber andern Truppen. torper beizugeben.

Unstatthaft ist, daß eine Truppengattung für die handhabung ber Polizei ber andern (burch aus= schliegliches Beiftellen der Polizeiwachen) forgen folle.

In Rafernen, wo nur Spezialfurfe abgehalten werden, ift die Rasernenwache burch Thorplantons zu erfeten.

Bei Ausruden ber gangen Garnifon fann bie Bache gemeinsam beigestellt merben.

Ift in einer Station eine Bache aufgestellt, an welche noch andere Garnisonsmachen gewiesen find, fo beift biefe Sauptmache.

Der Wachtdienst ist (infofern es sich nicht um bloge Uebung handelt) ftets auf das Nothwendigfte zu beschränken.

Der Aufzug ber Wachen findet in ber Regel statt zwischen 11 und 12 Uhr.

Dauer bes Wachtdienstes 24 Stunden.

Unzug ber Bachen: Diensttenne bei ber Infan= terie mit Sact und Pact, doch ohne Felbrequisiten (Reloflasche und Brodfact).

Die Kavallerie ruckt mit Sabel und Karabiner

Der Militarkommanbant bezw. ber Plagkommandant bestimmt :

- a) Die Starte und Bufammenfetzung ber Gar= nifons: Wachen.
- b) Die Bahl ber von ihnen aufzustellenben Schildmachen (u. g. biejenigen, welche beständig, und biejenigen, welche nur bei Tag ober Racht aufzuftel
 - c) Die Bahl ber abzusendenden Batrouillen.
 - d) Der Ronden.
- e) Bachtfonfigne und besondere Boridrift über Gang ber Patrouillen, Ronden u. s. w.
- f) Die Offiziere und Mannichaft, welche jeder Truppenkörper für ben Wachtdienst täglich beizu= ftellen hat.

Den Truppenkörpern wird burch bas Rommando nur die Bahl ber in Dienft zu ftellenden Mann= schaft bekannt gegeben; diese personlich zu bezeich= nen, ist Sache ber betreffenben Truppenabtheilungen.

Die Stabsoffiziere und hauptleute, welche gu einem besondern Dienft (g. B. Ronden) bestimmt find, werben vom Militartommanbo mit Namen bezeichnet.

Jebe Bache hat ihren Chef. Nach ber Starte bes Postens wird bafür ein Offizier oder Unter= offizier bezeichnet.

Offiziere werden nur auf Wachen, die wenigstens

Bu einer Difizierswache gehören überdies 1 Wachtmeister als Stellvertreter und 2 Korporale. Der eine, Aufführkorporal genannt, besorgt das Aufführen und Ablösen der Schildwachen, der ans bere heißt Konsigne-Korporal. Seine Aufgabe ist, ankommende Patrouillen zu erkennen, abgehende Patrouillen zu führen; auf dem Offiziersposten befindet sich überdies wenigstens 1 Spielmann zum Geben der Signale und 1—2 Mann Ueberzählige (wenn man solche für nöthig hält).

Die Ueberzähligen werben verwendet zum Fassen der Wachtbedürfnisse, Begleiten des Konsigne-Korpporals bei dem Erkennen von Patrouillen u. s. w.

Bei kleinen Bachen besorgt ber Postenchef ober sein Stellvertreter ben Dienst als Aufführ- und Konsigne-Korporal; ist er ohne Gehülsen, so kann er einen tüchtigen Mann bes Postens zur Aus-hülfe beiziehen.

Für jede aufzustellende Schildwache soll man normal 4 Mann rechnen.

Dieses von dem bisherigen abweichende Verfahren erfordert eine Begründung.

In ben verschiedenen Urmeen und Zeiten rechnete man ftets 3 ober 4 Mann auf jede Schildmache. Die lettere Bahl hat zwar ben Nachtheil, bag man mehr Mannichaft zum Wachtbienft braucht, boch bie Mannschaft wird babei weniger angestrengt, man fann alle Stunden ablofen, hat Mannichaft zum Patrouillendienst und zu besondern Auftragen, ohne hiezu Uebergählige zu brauchen. — Wir munichen, bag ber Bachtdienft ftreng gehandhabt merbe, boch aus biesem Grunde nehmen mir auf jebe Schildmache einen Mann mehr. - In fruherer Beft ftand bie Infanterie in ben meiften Armeen auf 3 Gliebern und man nahm eine Rotte für jebe Schildmache; jest fteht fie auf 2 Gliebern und wir rechnen eine Doppelrotte auf jede Schildmache. Die Organisation der Wachen ist auf diese Weise ungemein erleichtert; in einem Augenblick ift bie Wache organisirt.

Die Aufgabe der Polizeiwachen, der Kantonnements, Lagere, Kasernenwachen, der Wachen bei Brücken u. s. w. wird in den §§ 180, 181, 182 des Reglements von 1866 ganz gut dargelegt und diese Paragraphen könnten unverändert bleiben. Höchstens bürfte sich empsehlen, die einzelnen Wachen der Ueberssicht halber besser auseinander zu halten, als Polizeis wachen im Allgemeinen, Kasernenwachen, Kantonnements und Lagerwachen, Brückenwachen, Parkund Stabswachen u. s. w.

(Schluß folgt.)

Gurto und Suleiman Pajca. Die ruffischetürkis schen Operationen in Bulgarien und Rumeslien während des Krieges 1877—78. Kritische Studien über moderne Kriegführung von H. Hinze, Hauptmann. Mit 1 Operationskarte und 5 Plänen. Berlin, Berlag von Mittler und Sohn. Preis Fr. 8.

Das sehr interessante, mit einer Operationskarte und fünf Plänen ausgestattete Werk zerfällt in eine Einleitung und zwei Hauptabschnitte. Die Gins

Heitung bilbet eine angiehenbe und lehrreiche Charatterifit ber ruffifchen und ber turtifd,en Beere. Für seine Betrachtungen nimmt ber Berfasser bie beutsche Armee als Rorm an. In der That ift biefe Urmee biejenige, welche ben hochften Grad von Vollkommenheit erreicht hat, fie eignet fich also wirklich vorzugsweise als Grundlage fur Ber: gleichungen anderer Beere untereinander. - herr Sinze unterwirft nun die turkische und die ruffische Armee einer eingehenden und grundlichen Unterfuchung - und zwar in Betreff ber organischen Glieberungen, ber tattifchen Ausbildung ber brei Waffen, des moralischen und des intellektuellen Werthes ber Mannichaft und bes Offizierstorps, und fommt zu bem Schluffe, bag Rugland fur biefen Feldzug mit einem Beere versehen mar, meldes in feinem inneren und außeren Berthe bemjenigen bes Gegners boppelt überlegen mar.

Die allgemeinen strategischen Berhaltnisse vom Beginn ber Feindseligkeiten bis zum 15. Juli 1877 (Gurko's Balkan-Uebergang) werden klar und einzgehend besprochen. Aus denselben ist ersichtlich, daß der Marsch Osman Pascha's von Widdin nach Plewna von der obersten Leitung der türkischen Armee ausging und daher nicht der Initiative dieses Generals zuzuschreiben war.

Diese Operationsperiode wird folgenbermaßen charakterisirt:

Auf russischer Seite: Unklare Tendenz, weil weber die Situation noch die Operationsziele des Gegners richtig erkannt find, baher Unsicherheit in der Durchführung der Operationen.

Auf turtischer Seite: Klare Tenbenz, weil die Operationsziele des Gegners richtig und die Situation besselben annähernd richtig erkannt waren; Scheitern der Durchführung wegen der innern Unfertigkeit der Armee und der Unfähigkeit der Kührung und Leitung derselben.

Der erste Hauptabschnitt behandelt in ausführe licher Weise die Operationen von Noeuf und Sueleiman Pascha gegen Gurko im Juli 1877 und bietet dieser Theil des Feldzuges sehr nüglichen und reichhaltigen Stoff zu taktischer Belehrung. Es werden manche bis jetzt unerklärte Thatsachen angejührt und kritisch beurtheilt.

Im zweiten Hauptabschnitt werden die Operationen der Balkan-Armee unter Suleiman Pascha und speziell die Kämpse am Schipka-Paß in den Monaten August und September einer eingehenden Prüsung unterworsen. — Ganz besonderes Interesse bietet die Beschreibung der letzten Periode der Thätigkeit Suleiman Pascha's als Oberbesehls-haber der Balkan-Armee. Aus derselben sieht man, in welch' schrecklicher Situation sich die türkliche Armee besand, wie fehlerhast die Organisation der obersten Kommando-Sphären der türklichen Armee war und wie strafbar und unverantwortlich kas Berhalten Suleiman Pascha's gewesen ist.

Wir empfehlen bas Buch allen Offizieren zum Studium. C.